Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 3

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sammlung zum Ausdruck gekommen, und es wurde hiebei von der Kommission die Erwartung ausgesprochen, das Bundesgericht möchte seine Praxis ändern und nur dann den kantonalen Behörden solche Kosten auferlegen, wenn es sich um eine offenbare Gesetzesverletzung handle.

Das Bundesgericht hat nun in seiner Sitzung vom 2. Oktober mit seiner bisherigen Praxis gebrochen und in einem Falle aus dem Kanton Glarus, in welchem eine von den kantonalen Behörden verfügte Vormundschaft aufgehoben wurde, doch dieser Behörde die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens nicht auferlegt, da es sich um keine offenbare Gesetzesverletzung handle. Der Bund erhält also für diese seine Justiztätigkeit keine Vergütung: er leistet sie gratis. Von der Mehrheit des Gerichtes, welche diese Änderung der Praxis befürwortete, wurde namentlich geltend gemacht, daß die Vormundschaftsbehörde in diesem Streite nicht als Partei erscheine. Die Vormundschaftsbestellung erfolgt nicht durch Parteibetrieb, sondern im Offizialverfahren. Die unteren Vormundschaftsbehörden verfolgen die Entmündigung von Amtes wegen und im Interesse des Mündels; sie erscheinen nicht als seine Prozeßgegner und sollen daher keine Kostenersatzpflicht tragen, auch wenn sie dem Mündel gegenüber unterliegen.

Die Minderheit, welche an der bisherigen Praxis festhalten wollte, gab zu, daß sich bei der oft eigentümlichen Organisation der kantonalen Behörden Schwierigkeiten für die Durchführung des Kostenersatzes ergeben mögen. Allein es sei ausschlaggebend, daß das Gesetz über die Bundesrechtspflege die zivilrechtliche Beschwerde den Vorschriften über die Berufung in Zivilsachen unterstellte und damit auch den Vorschriften, die in diesem Berufungsverfahren über den Kostenersatz gelten; im Gegensatz zum Kostenersatz bei der staatsrechtlichen Beschwerde, für welche allerdings nur ausnahmsweise, insbesondere bei schuldhaftem Verhalten des Gegners, Kostenersatz verfügt werde. Solange diese gesetzliche Vorschrift bestehe, müsse der Richter auch der Vormundschaftsbehörde, wenn sie als Beschwerdegegner unterliege, die Kosten auferlegen. Da die Vormundschaftsbehörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht gehandelt habe, als sie das Vormundschaftsverfahren im Interesse des Mündels einleitete, könne sie Regreß nehmen auf das Mündelvermögen; denn wenn auch der Mündel dann vor Bundesgericht obsiege, sei es doch in seinem Interesse gewesen, wenn die Vormundschaftsbehörde gegen ihn einzuschreiten versuchte.

Da die Entscheidung für den Bund keine schwere Belastung bildet, und die Durchführung des Kostenersatzes durch die kantonalen Behörden bei deren Organisation immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen wäre, ist sie vom praktischen Gesichtspunkte aus jedenfalls zu begrüßen, wenn man auch über ihre rechtliche Begründung zweifeln kann. E. G.

Aargau. Armenwesen (Staatsverwaltungsbericht). Die Verhältnisse ließen es geraten erscheinen, den Entwurf zu einem neuen Armengesetz noch nicht an die Behörden zu leiten. Die Verwerfung der Viertelsmehrsteuer vom 15. Dezember 1912 hat nicht nur der Situation des Armenwesens vieler Gemeinden sehr übel mitgespielt, sie hat auch der gesetzgeberischen Arbeit auf dem Gebiete des Armenwesens Einhalt geboten. Ganz unbegreiflicherweise hat eine große Anzahl Gemeinden mehrheitlich zur Verwerfung der Steuer beigetragen, denen die Annahme doch wesentliche Erleichterung gebracht haben würde.

Nach den Berichten der Bezirksämter und den eigenen Wahrnehmungen der Direktion des Innern sind die örtlichen Armenpflegen im allgemeinen bestrebt, den Anforderungen im Armenwesen nachzukommen. Begründeten Unterstützungsgesuchen wird in der Regel anstandslos entsprochen, wenn es sich um in der Gemeinde wohnende Arme handelt, deren Verhältnisse bekannt sind. Über die Art und Weise gehen die Ansichten nicht selten auseinander. Mehr Anstände veranlassen die Unterstützungsgesuche auswärts wohnender Armer. In diesen Fällen dürfte wohl eine bessere Orientierung zwischen den Wohnorts- und Heimatbehörden Platz greifen. Fast immer sind es dieselben Armenbehörden, welche in Erledigung ihrer Geschäfte zu wünschen übrig lassen; es fehlt ihnen das richtige Verständnis und Gefühl für die Armenfürsorge. Die Großzahl der Beschwerden ist auf diese Ursache zurückzuführen. Während einzelne Gemeindebehörden es unangenehm empfinden, wenn für Unterstützungsgesuche auswärtiger Armen gleich die kantonalen Armenbehörden in Anspruch genommen werden, verschmähen es andere, mit auswärtigen freiwilligen Armenpflegen zu verkehren, von der unrichtigen Vermutung ausgehend, dieselben seien den Unterstützungsbedürftigen zu sehr gewogen und hätten nicht das notwendige Verständnis für Einschränkung, da ihnen Mittel genug zur Verfügung stünden. Auch die Ansicht wird noch mitunter vertreten, daß, wer auswärts sich nicht durchbringen könne, heimkommen solle. In den meisten Fällen wäre damit weder den betreffenden Armen noch der Gemeinde gedient. Es wurde ferner in Erfahrung gebracht, daß es noch vorkommt, daß die zu verkostgeldenden Armen an einem bestimmten Tage zusammengerufen und die Kostgeldverträge neu abgeschlossen werden. Ein solches Verfahren grenzt an die verpönten Mindeststeigerungen und ist zu mißbilligen. Die von der Gemeindearmenpflege nach Formular an die Bezirksämter zu erstattenden Befundberichte über die Verkostgeldungen von Armen in den Gemeinden lauten mit wenig Ausnahmen günstig, sie mögen mitunter aber etwas zu schön gefärbt sein.

Die Inspektion der Armenhäuser durch die Bezirksämter hat in üblicher Weise stattgefunden, und es haben diese zuhanden der kantonalen Armenkommission Berichte erstattet. Obwohl die Bezirksämter es im allgemeinen an zutreffenden Verfügungen nicht fehlen lassen, hat sich die Kommission doch wieder zu vielfachen Aufträgen zur Hebung bestehender Übelstände in bezug auf den baulichen Zustand und die Einlogierung von Personen und Familien, namentlich in die sogenannten „Spittel", veranlaßt gesehen. Dem wiederholten Wunsche der Armenkommission für Beseitigung der Spittel durch Verkauf wollen die Gemeinden in der Regel nicht oder nur ungern Folge geben; ein solches Gebäude, auch wenn es dem Zerfalle nahe ist, wird als unentbehrlich betrachtet, weil es nicht nur als Unterkunftsort, sondern auch als Abschreckungsmittel gegen Arme verwendet zu werden pflegt. An einigen Orten werden die Armenhäuser mit gemeinschaftlichem Haushalt verpachtet, mit der Verpflichtung, daß der Pächter ihm zugewiesene Arme gegen ein Kostgeld zu übernehmen hat. Die kantonale Armenkommission hält dieses System nicht für ein ideales, namentlich dort nicht, wo der Pächter gehalten ist, die Armen zu einem im voraus vereinbarten einheitlichen Kostgeld zu übernehmen und zu verpflegen. Da aber deswegen noch keine Unzukömmlichkeiten bekannt geworden und auch keine Beschwerden eingelangt sind, so hat man sich zu einem Einschreiten dagegen noch nicht veranlaßt gesehen. (Uns will scheinen, daß das System der Gemeindearmenhäuser unrichtig ist und eine wirkliche Sanierung der Verhältnisse erst möglich wird, wenn größere Bezirksarmenhäuser erstellt werden, die dann auch gehörig unterhalten und betrieben werden können.) A.

Bern. „Armenhäusler". Unter dem Titel: „Was soll geschehen zur Verbesserung des Loses der Pfleglinge in den bernischen Armenverpflegungsanstalten?" hat Herr Pfr. Dr. E. Müller in Langnau i. E. eine kleine Schrift ausgehen lassen, die eine Fülle trefflicher Anregungen enthält. Man wird jedoch nicht allen bedingungslos beipflichten, sondern diese und jene modifizieren oder gar lieber unterdrücken. So bedarf es beispielsweise keiner staatlichen Trinkerheilanstalt, da die bestehende (Nüchtern) bis jetzt vollständig genügt hat und überdies im Jura ein zweites Asyl erstehen soll. Wohl aber sind unsere Armenverpflegungsanstalten überfüllt und darf man ein Höchstmaß von 200 Insassen postulieren. Es sind auch so noch mehr als genug. Mit der Vermehrung der Anstalten könnte man überdies auch die Geschlechtertrennung durchführen. Würdige Arme verpflegt man am besten in Greisenasylen; für die Erkrankten schafft man ein Anstaltsspital, wie es Frienisberg getan hat. Der Verwalter oder Direktor kann nicht alles in allem sein. Er wird seines Amtes erst recht walten können, wenn man ihm einen Ökonomen zur Seite stellt. Sehr zu begrüßen ist die Forderung bezüglich Ausschmückung der Anstaltsräume. Es ersteht hier Menschenfreunden und gemeinnützigen Vereinigungen eine edle Aufgabe. Beachtenswert ist endlich auch, was Pfr. Müller über die Mitwirkung und Herbeiziehung der Frauen sagt. In den Anstalten für Unheilbare haben gerade die Frauenkomitees sich trefflich bewährt. Die Frau Verwalter hätte an einem solchen Komitee eine kräftige Stütze, und während heute unsere Armenanstalten zu frostig und kühl abseits in der Außenwelt liegen und sich nur der Fürsorge amtlicher Organe erfreuen, würde damit das Interesse des Publikums für diese Anstalten geweckt, die freiwillige Liebestätigkeit würde auch dorthin ihren Weg finden, und damit könnte man den armen Menschen manche kleine Freude und Abwechslung bereiten. Auch würde ein Frauenkomitee am sichersten Mittel und Wege finden, um aus einer Kaserne eine freundliche Heimstätte zu machen, so daß der Tau der Zufriedenheit etwas reichlicher fallen würde. A.

— Zum Armenwesen des Kantons bemerkt die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht: „Im Berichtsjahre ist das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom Bernervolke angenommen worden und auf 1. Juli abhin in Kraft getreten. Wir hegen die Überzeugung, die Direktion des Armenwesens werde darüber wachen, daß dieses Gesetz richtig durchgeführt wird. — Es ist anzuführen, daß die meisten Gemeinden nun ihre Reglemente über das Verpflegungs- und Niederlassungswesen zur Genehmigung eingesandt haben. Die Direktion wird eingeladen, gegen die 38 rückständigen Gemeinden energisch vorzugehen. — In den Armen- und Spendkassenrechnungen kommen immer noch Fehler vor, indem in dieselben Beträge eingestellt werden, die in die Gemeinderechnungen gehören. Es will uns scheinen, die Gemeinden dürften dem Rechnungswesen mehr Aufmerksamkeit schenken. — Die Armenpflege in den Gemeinden ist befriedigend. Die Gemeindebehörden sind gewillt, der Armut zu steuern. Die Zahl der auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Personen nimmt stetig etwas ab, dagegen steigen die Verpflegungskosten von Jahr zu Jahr. Vom Jahre 1906 bis 1911 stiegen die Ausgaben für die dauernd Unterstützten um 278,000 Fr. und für die vorübergehend Unterstützten um 200,000 Fr., ein Beweis dafür, daß die Gemeinden für die einzelne Person mehr auslegen als früher. — Die auswärtige Armenpflege erfordert immer mehr Arbeit und mehr Auslagen, da die Zahl der hier zu Unterstützenden zunimmt. Wir heben hervor, daß durch den Ausbau des kantonalen Armeninspektorates (Anstellung eines Adjunkten) hier eine Besserung

eingetreten ist, indem es nun möglich ist, die außerhalb des Kantons wohnenden Unterstützten mehr als bisher zu besuchen und deren Verhältnisse zu prüfen. — Die Naturalverpflegung gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß. Die Ausgaben hiefür sind auch im Steigen begriffen, was mit Rücksicht auf die Abflauung der Geschäfte und verminderte Arbeitsgelegenheit nicht zu vermeiden ist. Die mit einigen Stationen verbundenen Arbeitsnachweisbureaux leisten guten Dienste."

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission über die gesamte Staatsverwaltung findet jeweilen allgemeine Beachtung in Behörden und der Presse. A.

Solothurn. Die Bettagskollekte, die zu gleichen Teilen dem kantonalen Armen- und dem Greisenasyl zukommt, hat Fr. 13,874.55 ergeben. St.

Zur Aufklärung.

(Vom Armendepartement des Kantons Thurgau.)

Nach dem Artikel „Armenpflege und Kinderfürsorge", den Herr Pfarrer Marty in Töß in Nr. 2 des „Armenpflegers" vom 1. November 1913 publizierte, könnte man in der Tat annehmen, es liege ein Fall von Unbarmherzigkeit und Lieblosigkeit gegenüber den Kindern vor, der um so bedeutsamer sei, als er von einer Kantonsregierung gebilligt und genehmigt wurde. Der Fall dürfte aber sofort in einem anderen, milderen Lichte erscheinen, wenn dem Leser mitgeteilt wird, daß der Stiefvater, dem die Bezahlung von weiterem Kostgeld für seine zwei 11- und 12jährigen Stiefkinder verweigert wurde, ein — wohlbestallter Metzger ist. Da dürften denn doch die Behörden mit Recht gefunden haben, wenn fremde Leute Kinder in diesem Alter unentgeltlich bei sich aufnehmen, so sollte dies der habliche Stiefvater auch tun, oder wenn dieser sie nur bei sich behalten will, wenn Kostgeld für sie bezahlt wird, dann ist es mit der Liebe zu den Kindern sowieso nicht weit her, und können sie wohl bei rechtschaffenen fremden Leuten ebenso liebevoll und gut erzogen werden. Nicht die Armenpflege, sondern der Stiefvater wollte ein Geldgeschäft machen.

Bei der ganzen Angelegenheit spielt die Frage: „Hat ein Stiefvater die Pflicht zur Unterstützung von Stiefkindern" eine wesentliche Rolle. Herr Pfarrer Marty schrieb in seiner Eingabe an den Regierungsrat: „Die Vermögensverhältnisse des Stiefvaters entbinden unseres Erachtens die Heimatgemeinde der Kinder durchaus nicht von ihrer Unterstützungspflicht gegenüber ihren Bürgern." Wenn vielleicht auch nicht rechtlich, so ist ein Stiefvater doch moralisch verpflichtet, sich seiner Stiefkinder anzunehmen und sie zu unterstützen. So ist in einem Entscheide des zürcherischen Regierungsrates vom 14. Mai 1908 („Armenpfleger", VI. Jahrg. 1908/09, Seite 7) gesagt: „Daß dem Stiefvater in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar." Ebenso spricht sich der Redaktor des „Armenpflegers", Herr Pfarrer Wild, in seiner Broschüre „Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege", II. Auflage, Seite 9, dahin aus, die Fage, ob auch Stiefväter in gewissem Maße als unterstützungspflichtig erklärt werden können, werde von den Umständen und der Behörde, die zu entscheiden habe, abhangen.

In dem in Frage stehenden Falle hat der Stiefvater selbst auch zwei Kinder in die Ehe gebracht. Die Frau hat hat sich auch dieser anzunehmen, also soll sich umgekehrt der Stiefvater auch der Stiefkinder annehmen. Wären der Stiefvater und die Familie unterstützungsbedürftig, so würde die Heimatgemeinde der Stiefkinder ohne Zweifel keinen Anstand nehmen, auch ihren Teil für dieselben zu bezahlen. Es ist jedoch der Stiefvater durchaus nicht unterstützungsbedürftig und will er nun die beiden Stiefkinder unentgeltlich bei sich behalten; hoffentlich wird er ihre Erziehung in gleicher Weise fördern, erhalte er Kostgeld oder nicht. Wenn er ihnen außer der Schulzeit kleine Aufträge erteilt und sie in angemessener Weise zur Arbeit anhält, tut er sicher gut und fördert dadurch nur das Wohl der Kinder. Die Behörden, welche den als inhuman angefochtenen Beschluß gefaßt haben, können ihn ganz wohl verantworten; es wäre in jedem anderen Kanton in der gleichen Sache kaum anders entschieden worden. Auffallend ist, daß, obwohl der in Frage stehende Beschluß schon im September 1912 gefaßt wurde, derselbe nun erst mehr als ein Jahr nachher Gegenstand einer abfälligen Kritik wird.

Auch im Thurgau will man Kindern eine rechte Erziehung angedeihen lassen; es wird aber die Erziehung eines Kindes so gerne mit der Pflege eines Bäumchens verglichen, dem, wenn es brauchbar werden und gute Früchte bringen soll, ungehörige Aus-